

Richtlinien für eine finanzielle Förderung von Stoffwindeln im Rahmen der Verwendung von Kollektenmitteln der Ev. Kirche von Westfalen

1. Förderzweck

Durch Einwegwindeln für Kinder entstehen jährlich große Mengen an Restmüll. Über einen finanziellen Zuschuss zu den Anschaffungskosten für Stoffwindeln, soll es Familien ermöglicht werden, auf Einwegwindeln zu verzichten und somit nachhaltig zur Abfallvermeidung beizutragen.

2. Förderkreis/ Antragsberechtigte

Zum Förderkreis gehören alle (bereits geborenen) Kinder im Alter von bis zu 24 Monaten, die ihren melderechtlichen Wohnsitz in Plettenberg haben. Antragsberechtigt ist der/die Erziehungsberechtigte/r oder der/die Sorgeberechtigte.

4. Förderhöhe

Die Förderung beträgt bei der erstmaligen Beantragung einmalig 50 Prozent der Anschaffungskosten bis zu maximal 150 Euro. Für jedes weitere Kind beträgt der Zuschuss einmalig 50 Euro.

5. Fördermittel

Bei dem Förderprojekt handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die aus Kollektenmitteln der Ev. Kirche von Westfalen mit einem Budget in Höhe von 2500 Euro finanziert wird. Nach Ausschöpfung der Fördermittel erfolgt keine weitere Bewilligung mehr. Zuschussförderungen werden nach Reihenfolge des Antragseingangs bis zur Erreichung des Fördervolumens von 2500 Euro vergeben. Das Förderprogramm ist bis zum 31.12.2025 befristet.

6. Förderantrag

6.1 Antragsempfänger

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung von Stoffwindeln ist in der Schwangerenberatungsstelle Plettenberg schriftlich und persönlich zu stellen.

6.2 Antragsunterlagen

Für den Antragstermin in der Schwangerenberatungsstelle Plettenberg werden folgende Dokumente benötigt:

- a) ausgefüllter Antrag
- b) Personalausweis der antragsstellenden Person
- c) Geburtsurkunde des Kindes
- d) Originalrechnung über den Kauf der Stoffwindeln

6.3 Ausschluss

- a) Eine finanzielle Förderung gebraucht gekaufter Stoffwindeln ist ausgeschlossen.
- b) Quittungen von Privatpersonen können nicht anerkannt werden.
- c) Einzelnes Zubehör (z.B. Wetbags, Wollfett, Stoffeinlagen und Wickelunterlagen) und Trainerhosen werden nicht bezuschusst.

- d) Eine rückwirkende Förderung für vor dem 01.01.2025 gekaufte Stoffwindeln ist nicht möglich.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich als Überweisung.

7. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz: Die im Rahmen der Antragsstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §3 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung Ihres Antrages.

Die Daten werden teilweise (Name, Bankverbindung) zum Zwecke der Auszahlung an das Ev. Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg in Lüdenscheid weitergeleitet. Eine Weitergabe an andere Personen oder Institutionen erfolgt nicht.

8. Sonstiges

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.